

**Gesetz zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29 KDG-Gesetz)**

**Verordnung und Anlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29-KDG-VO / § 29-KDG-VO Anlage)**

für die Erzdiözese Köln vom 7. Oktober 2020

**Gesetz zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29 KDG-Gesetz)**

Seite 3

**Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29-KDG-VO)**

Seite 4

**Anlage zu § 2 der Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29-KDG-VO-Anlage)**

Seite 11

nichtamtliche Lesefassungen

Gesetz, Verordnung und Anlage zur Verordnung vom 07. Oktober 2020  
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 01. November 2020

Herausgeber:

Diözesandatenschutzbeauftragter für die Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie die Diözesen Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Verbandsdatenschutzbeauftragter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD)

Steffen Pau

Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR)

Brackeler Hellweg 144

44309 Dortmund

Tel. 0231 / 13 89 85 – 0

Fax 0231 / 13 89 85 – 22

E-Mail: [info@kdsz.de](mailto:info@kdsz.de)

[www.katholisches-datenschutzzentrum.de](http://www.katholisches-datenschutzzentrum.de)

# **Gesetz zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29 KDG-Gesetz)**

## **§ 1**

### **Organisatorischer Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen der Erzdiözese Köln, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind.

Hierzu gehören insbesondere

- das Erzbistum Köln,
- der Erzbischöfliche Stuhl in Köln,
- die Hohe Domkirche zu Köln,
- das Metropolitankapitel der Hohen Domkirche zu Köln,
- das Erzbischöfliche Priesterseminar Köln,
- die Gemeindeverbände, Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden, und
- die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene.

## **§ 2**

### **Rechtsinstrumente**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 29 KDG erfolgt auf Grundlage eines Vertrages oder einer Verwaltungsverordnung des Generalvikars.

## **§ 3**

### **Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Köln, den 7. Oktober 2020

Rainer Maria Card. Woelki  
+ Erzbischof von Köln

# **Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29-KDG-VO)**

Köln, 07. Oktober 2020

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG (§ 29-KDG-Gesetz) wird folgende Verordnung erlassen:

## **§1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch kirchliche Stellen (Verarbeiter) für andere kirchliche Stellen (Verantwortlicher) im Sinne von § 1 § 29-KDG-Gesetz.

## **§2**

### **Gegenstand der Auftragsverarbeitung; Dauer der Verarbeitung**

- (1) Für den Gegenstand der Auftragsverarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen wird auf die Anlage<sup>1</sup> zu dieser Verordnung verwiesen.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.
- (3) Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

---

1 siehe S. 11 ff.

### § 3

#### **Technisch-organisatorische Maßnahmen**

- (1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung/ ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gem. §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

### § 4

#### **Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten**

- (1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

- (2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

## § 5

### Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit gemäß § 5 KDG verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.
- d) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.

- f) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

## **§ 6**

### **Unterauftragsverarbeitung**

- (1) Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen auf Anforderung zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter oder Unterverarbeiterkategorien vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen (mindestens in Textform).
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind

erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.

- (4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mindestens in Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

## **§ 7**

### **Kontrollrechte des Verantwortlichen**

- (1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Verarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verarbeiter zu überzeugen.
- (2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch
  - a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO,
  - b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO,
  - c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzaudatoren, Qualitätsaudatoren), oder
  - d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits oder Datenschutzaudits (z.B. nach BSI-Grundschutz).

## § 8

### Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.:

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden;
- c) die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung;
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

## § 9

### Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mindestens in Textform).
- (2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

## § 10

### Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen - spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht eine Vereinbarung nach § 29 KDG getroffen wurde - hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

## **Anlage zu § 2 der Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29-KDG-VO-Anlage)**

Köln, 7. Oktober 2020

### **A. Gegenstand der Auftragsverarbeitung; Art und Zweck der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten**

#### 1. Daten des kirchlichen Meldewesens

##### a) Art und Zweck der Verarbeitung:

- Pflege der Gemeindemitgliederverzeichnisse, im Besonderen: Verarbeitung von Konfessions-, Kirchenaustritts-, Adress- und Namensdifferenzen sowie Geburts- und Sterbedaten,
- Zusammenführung von Personendaten aus dem kommunalen Meldewesen zu Familienverbänden,
- Zusammenführen (Clustern) von Personendaten für Auswertungen und Statistiken, Veranlassung der Replikation bearbeiteter Gemeindemitgliederverzeichnisse mit den Vor-Ort-Systemen der Verantwortlichen, Fehlerbearbeitung und Nachtrag von kirchlichen Amtshandlungsdaten.

##### b) Art der personenbezogenen Daten:

- Personenstammdaten (z.B.: Namen, Vornamen, akademische Grade, Adelstitel, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Anschriften etc.),
- Sterbedaten (Sterbedatum und -ort, ggf. Sterbestaat),
- Einzugs- und Auszugsdaten,
- Auskunftssperren,
- Anzahl der Kinder,
- kirchliche Amtshandlungsdaten.

#### 2. Daten der Personalverwaltung

##### a) Art und Zweck der Verarbeitung:

- Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, im Besonderen Bewerbermanagement, Ausfertigung von arbeitsvertraglichen Unterlagen bis zur Unterschriftsreife einschl. Kündigungsschreiben, Verwaltung der Per-

sonalakten, Vertretung der Verantwortlichen bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten,

- Veranlassung von Datenübermittlungen an:
  - Mitarbeitervertretungen bei Einstellung und ggf. arbeitsrechtlichen Maßnahmen soweit gesetzlich erforderlich,
  - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. arbeitsrechtlichen Streitigkeiten,
  - Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsvertreter der Verantwortlichen soweit zur Aufdeckung von Straftaten erforderlich (§ 53 Abs. 2 KDG),
  - Missbrauchsbeauftragte der Verantwortlichen bei entsprechend begründeten Verdachtsfällen,
  - Wahlvorstände bei Wahlen zu Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft,
  - interne und ggf. externe Träger von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen,
  - Versicherungsanstalten im Rahmen bestehender Gruppen- und Einzelversicherungen, öffentliche Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. § 47 Nr. 1 SGB VIII, § 36 IfSG).

b) Art der personenbezogenen Daten:

- Personenstammdaten (z.B.: Namen, Vornamen, akademische Grade, Adelstitel, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Anschriften, behördliche Führungszeugnisse etc.),
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
- Qualifikationsdaten (z.B. Bildungs- und Berufsausbildungsabschlüsse, Weiterqualifikationen, beruflicher Werdegang),
- Daten zu Führung und Leistung (dienstliche Beurteilungen, Gutachten, ggf. Er- und Abmahnungen), Gesundheitsdaten (z.B. Schwerbehinderteneigenschaft, Fehltag wg. Krankheit etc.),
- Vertragsdaten.

3. Daten der Lohn- und Gehaltsabrechnung

a) Art und Zweck der Verarbeitung:

- Berechnung, Verbescheidung und Zahlbarmachung von Löhnen und Gehältern einschl. Reise-, Umzugs- sowie ggf. Aus- und Fortbildungskosten, Berechnung und Abführung von Steuern

- und Sozialversicherungsbeiträgen einschl. Schwerbehindertenabgaben,
  - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
    - Banken zur Auszahlung von Lohn- und Gehalt,
    - Sozialversicherungsträger und Finanzämter zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten,
    - Träger der betrieblichen Altersvorsorge,
    - Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Jahresabschluss-/ Bilanzprüfung,
    - Gläubiger betroffener Personen und weitere an der ggf. damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Gehaltsabtretungen für fällige Forderungen, bei z.B. Verbraucherinsolvenzverfahren.
  - b) Art der personenbezogenen Daten:
    - Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten (z.B. Bankverbindung, Zahlungsbeträge etc.),
    - Steuer- und Sozialversicherungsdaten (ID- und Steuernummern, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge),
    - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail).
4. Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen)
- a) Art und Zweck der Verarbeitung:
    - Durchführung der Finanzbuchhaltung, Rechnungswesen, im Besonderen mandantenbezogene Durchführung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, mandantenbezogene Anlagenbuchhaltung, Verbuchung vorkontierter Belege, Erstellung von Buchungsjournalen, Statistiken und Auswertungen, Rechnungsprüfung und Stammdatenpflege, Erstellung von Monats- und Quartalsabschlüssen, mit GuV bis zur Unterschriftsreife, Verwaltung von Offenen-Postenlisten, Überwachung von Zahlungseingängen,
    - Veranlassung von Datenübermittlungen an Steuerberater.
  - b) Art der personenbezogenen Daten:
    - Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
    - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
    - Lohn- und Gehaltsdaten (Zahlungsbeträge Brutto/Netto).

## 5. Daten aus Mietverhältnissen:

### a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:

- Begründung, Durchführung und Beendigung von Mietverhältnissen, im Besonderen: Bewerbermanagement mit Bonitätsprüfung (Schufa-Abfragen, Mieterselbstauskunft),
- Ausfertigung von mietvertraglichen Unterlagen bis zur Unterschriftsreife einschl. Kündigungsschreiben,
- Verwaltung der Mietakten,
- Berechnung und Verbescheidung der Mietentgelte und ggf. der Nebenkosten,
- Veranlassung von Reparaturen,
- Mahn- und Beschwerdemanagement,
- Veranlassung von Datenübermittlungen an:
  - Schufa,
  - Wohnbau- und -verwaltungsunternehmen,
  - Handwerker,
  - Dienstleister für Heiz- und Wasserkostenabrechnung sowie Energiedatenmanagement,
  - Gerichte und Rechtsanwälte.

### b) Art der personenbezogenen Daten:

- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, -interesse),
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten,
- Bonitätsdaten (z.B. Geburtsdatum, Beruf, Einkommensverhältnisse).

## 6. Daten in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten

### a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:

- Versicherungsberatung (Betriebshaftpflicht-, Haus- und Grundstückshaftpflicht-, Mobiliar-, Dienstfahrzeug-, Kassen-, Bauleistungs-, Elektronik-, Kunst- und Kultur-, Gebäudeleitungswasser-, Gebäudebrand-, Gebäude Sturm-/Hagelversicherung, D&O Versicherung), Prüfung, Freigabe und Weiterverrechnung von Beitragsrechnungen, Schadensbearbeitung von Versicherungsfällen,
- Veranlassung von Datenübermittlungen an:
  - Versicherungsunternehmen,
  - Geschädigte,

- Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei versicherungsrechtlichen Streitigkeiten,
  - Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Jahresabschluss-/Bilanzprüfung.
- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
  - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
  - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, -interesse).
7. Daten in spendenrechtlichen Angelegenheiten
- a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
- Beratung in Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts (Zuwendungsbestätigungen)
  - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
    - Zuwendungsempfänger,
    - Zuwendende,
    - ggf. Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen sowie Finanzbehörden bei zuwendungsrechtlichen Streitigkeiten, Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Jahresabschluss-/Bilanzprüfung.
- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
  - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
  - Finanzdaten.
8. Daten des Friedhofswesens
- a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
- Beratung der kirchlichen und kommunalen Friedhofsträger, Grundstücksüberlassungsvereinbarungen,
  - Aufsichtsrechtliche Genehmigung von Bestatterverträgen zwischen kirchlichen Stiftungen und gewerblichen Bestattungsunternehmen, Mahnwesen, Einleitung von Zwangsvollstreckungen säumiger Grabnutzungsberechtigter,
  - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
    - Vollstreckungsbehörden,
    - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. gerichtlichen Streitigkeiten,
    - Bestattungsunternehmen,
    - Kommunalverwaltungen.

- b) Art der personenbezogenen Daten:
  - Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
  - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
  - Finanzdaten,
  - Vollstreckungsdaten.
  
- 9. Daten in erbrechtlichen Angelegenheiten
  - a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
    - Beratung der Verantwortlichen in Fragen des Nachlassrechts, Verwaltung der Nachlassakten,
    - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
      - Nachlassgerichte,
      - Testamentsvollstrecker,
      - Erben und Nacherben,
      - Empfänger von Vermächtnissen,
      - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. gerichtlichen Streitigkeiten.
  
  - b) Art der personenbezogenen Daten:
    - Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
    - Verwandtschaftsverhältnisse,
    - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
    - Finanz- und Vermögensdaten.
  
- 10. Daten aus dem Grundstücks- und Nachbarrecht
  - a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
    - Grundstücksverwaltung /-betreuung für Verantwortliche,
    - Grundbuchrechtliche, vertragliche und wirtschaftliche Beratungen in Grundstücks- und nachbarrechtlichen Angelegenheiten,
    - Interessenvertretung bei Umlegungsverfahren,
    - Vorbereitung von notariellen Verkauf-, Kauf- und Tauschverträgen, Umlegungsverfahren, städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen, Sondernutzungsverträgen, Ausgleichsflächenvereinbarungen usw.,
    - Vorbereitung, Bestellung, Verkauf, Änderungen und Belastungen,
    - Löschungen sowie Anpassungen (Erbbauzinsen, Reallasten und Nutzungsgebühren) von Erbbau- und Sonderrechten (Verkauf, Überlassung, Schenkung),
    - Bestellung und Löschung von Dienstbarkeiten (Geh-, Fahrt- so-

- wie Leitungsrechte, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechte, z.B. Kooperationsverträge mit Kommunen, Bebauungsverbote, Aufzahlungsverpflichtungen, Einräumung Nießbrauch) an Grundstücken und Gebäuden,
  - Flurbereinigungs- und Dorferneuerungsverfahren, Abwicklung von freiwilligen Landtauschverfahren, Vertretung und Beratung der Verantwortlichen,
  - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
    - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. gerichtlichen Streitigkeiten,
    - Grundbuch- und Liegenschaftsämter,
    - Nutzungsberechtigte,
    - Erbbaurechts- und Dienstbarkeitsgeber und -nehmer,
    - Kommunalverwaltungen mit Eigenbetrieben.
- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
  - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
  - Liegenschaftsdaten,
  - Rechtsbeziehungsdaten,
  - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, -interesse),
  - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten.
11. Daten des Stiftungswesens bei Wahlen für ortskirchliche und diözesane Gremien
- a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
- Beratung der Verantwortlichen zu Wahlverfahren, Wahlberechtigung (aktiv und passiv) und Durchführung von Wahlen. Verwaltung der Wahlergebnisse,
  - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
    - kirchliche und öffentliche Stellen,
    - ggf. Presseorgane.
- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
  - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
  - Ehrenamts-Funktionsdaten.

## 12. Daten für Betreuungsverträge mit Erziehungsberechtigten

### a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:

- zur Vertragserfüllung der Betreuungsverträge,
- Datenübermittlungen an:
  - Kommunen,
  - Rendanturen.

### b) Art der personenbezogenen Daten:

- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
- Daten zur Gesundheit,
- Konfession,
- Geschlecht.

## **B. Kategorien der betroffenen Personen**

- Kirchenmitglieder und deren Familienangehörige,
- Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 1 KDG-DVO,
- Vertragsparteien,
- Ansprechpersonen,
- Beschäftigte,
- Vertragspartner,
- Erben, Nacherben und Nachlassnehmer,
- Nutzer von Rechten,
- Zuwendungsgeber,
- Gremienmitglieder,
- Lieferanten/Handwerker,
- Mieter und deren Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft,
- Ansprechpartner.

